

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, Innenminister und Reichsführer SS Heinrich Himmler (Berlin) erteilt den Reichsverteidigungskommissaren Anweisungen für Räumungsmaßnahmen.

RVSt Berlin Nr. 2195

7.9.1944 21.49 Uhr

An alle Reichsverteidigungskommissare

Betrifft: Räumungsmaßnahmen.

Die gegenwärtige Entwicklung der Kriegslage macht es erforderlich, Umquartierungen aus feindbedrohtem Reichsgebiet nach folgenden Gesichtspunkten zu steuern:

1. Jede Umquartierungsbewegung zieht erhebliche politische und wirtschaftliche Folgerungen nach sich, die örtlich nicht voll übersehen werden können. Umquartierungsmaßnahmen bedürfen daher grundsätzlich einer Führergenehmigung. Ich verweise auf das Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 5.9.1944 an die Gauleiter, das gesondert folgt.
2. Vorsorgliche Umquartierungen wegen Luftgefährdung werden mit Rücksicht auf die dringlichsten Raumanforderungen für kriegsentscheidende Zwecke bis auf weiteres im gesamten Reichsgebiet ausgesetzt, soweit es sich nicht um die Umquartierung werdender Mütter aus besonders gefährdeten Gebieten handelt. Nicht berührt wird hiervon die notwendige Unterbringung von Obdachlosen nach Luftangriffen.
3. Vorsorgliche Umquartierung wegen Feindbedrohung bedürfen eines ausdrücklichen Führerbefehls, der schnellstens über den Leiter der Parteikanzlei herbeizuführen ist. Gleichzeitig ist der Antrag schnellstens dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung mitzuteilen, damit die erforderlichen Aufnahmeplätze bereitgestellt werden können. Genehmigte vorsorgliche Umquartierungen sind im allgemeinen auf Frauen, Kinder, Alte, Kranke und Sieche usw. zu beschränken.
4. Bei unmittelbarer Feindbedrohung, insbesondere bei Eindringen feindlicher Kräfte in das Reichsgebiet, kann der Reichsverteidigungskommissar selbstverantwortlich die erforderlichen Räumungsmaßnahmen auslösen. Er hat den Leiter der Parteikanzlei und den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über Art und Umfang der getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
5. Die Anordnung zum Beginn der Umquartierung erteilt der Reichsverteidigungskommissar. Die Durchführung erfolgt durch die Partei (örtliche Hoheitsträger und NSV.). Vor Abgang jedes Transportes ist der Reichsverteidigungskommissar des aufnehmenden Bezirkes ggf. auch die auf dem Transportwege berührten Bezirke auf kürzestem Wege zu verständigen.
6. Bei Umquartierungen aus feindbedrohten Gebieten können die Umquartierten Unterkünfte bei Verwandten im ganzen Reich beziehen. Die Grundsätze der Verwandtenhilfe gelten hierbei, auch wenn die bisherigen Formalitäten nicht erfüllt sind.
7. Für die Aufnahmen von Einwohnern aus bedrohten Gebieten werden Aufnahmegebiete zugewiesen. Besonderer Verteilungsplan folgt.
8. Die RV-Kommissare haben die sofortige Erfassung der ankommenden Umquartierten zwecks polizeilicher Meldung und Sicherstellung der Versorgung ggf. Überführung in ein Arbeitsverhältnis zu veranlassen.
9. Umquartierte, die ihren bisherigen Wohnort wegen Feindbedrohung verlassen mussten, erhalten Räumungsfamilienunterhalt, wenn ihr Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Als

Nachweis der Bezugsberechtigung dient eine Abreisebescheinigung die entweder (bei vorsorglicher Umquartierung) von der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes oder sonst nachträglich von der Gemeindebehörde des Aufnahmeortes ausgestellt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen. Ins Reichsgebiet umquartierte Angehörige von Mitgliedern der freiwilligen Verbände (Legionen) erhalten, wie bisher, Einsatzfamilienunterhalt, jetzt von den Stadt- und Landkreisen.

10. a.) Fremdvölkische Flüchtlinge sind unmittelbar nach Betreten des Reichsgebietes aufzufangen und durch Albert-Kommissionen sicherheits- und gesundheitspolizeilich zu überprüfen. Auf die Wichtigkeit dieser Maßnahme wird besonders hingewiesen. Nur ausnahmsweise dürfen in dringenden Notfällen Transporte ohne Prüfung an der Grenze in rückwärtige Gebiete weitergeleitet werden. Die Überprüfung durch eine Albert-Kommission hat sodann am Ankunftsort zu erfolgen. Geeignete Beaufsichtigung und Begleitung der Transporte ist durch den Reichsverteidigungskommissar des Grenzgaues sicherzustellen.
10. b.) Die Albert-Kommission hat baldigste Übersendung der Flüchtlinge in ein Arbeitsverhältnis zu veranlassen. Nicht arbeitseinsatzfähige Flüchtlinge werden in bestimmten Aufnahmegebieten lagermässig (also nicht in Familienpflegestellen) untergebracht. Die Angehörigen von Mitgliedern der freiwilligen Verbände sind bevorzugt zu behandeln. Als Aufnahmegebiete sind bestimmt:
 1. Für Flüchtlinge aus dem Osten die Regierungsbezirke Stettin, Troppau und Aussig, sowie der RV-Bezirk Mecklenburg,
 2. für Niederländer und Flamen der Gau Ost-Hannover,
 3. für Wallonen und Franzosen die Gaue Süd-Hannover-Braunschweig und Kur-Hessen.
11. Volksdeutsche und deutschstämmige Flüchtlinge sind den Dienststellen der volksdeutschen Mittelsteile zu überweisen, die auch für Verpflegung und Betreuung sorgen. Für den Unterhalt gelten die Bestimmungen der Umsiedlerkreisfürsorge. Niederländer, Flamen und Wallonen werden von der NSV, erforderlichen falls gemeinsam mit dem SS-Hauptamt(germanischer Leitstelle) betreut.
12. Die Kosten für die Umquartierung (Transport der Personen und ihrer Habe, Verpflegung und Betreuung während des Transportes) sowie für die lagermässige Unterbringung, Verpflegung und Versorgung (einseh!. eines Taschengeldes) der fremdvölkischen Flüchtlinge werden aus Reichsmitteln (Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 2a der Ausgaben des erforderlichen, Haushaltes, besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) getragen. Die Mittel sind bei mir auf dem üblichen Wege anzufordern.

Der Reichsinnenminister

In Vertretung

Stuckart

Zitiert nach: Baumann, Guido u.a., Die Tragödie von Aachen. Die Hinrichtung von zwei Kindern, Erlangen 2003, S. 16.